

C. VIII. 40.

Gefandt von Prof. Hof. ^(Blatt 30) Bernall, der den Band von Alt-Rodolphus Anton Philipp von Bagaffar mit Brief vom 21. Febr. 1858 gefandt
resolten setta (Bl. I^o oben). Bagaffars eigenhändiger Aufsatz
wird abdruckt. - Pag. 103: Opatentes Minutailigas Muzyan,
in der oberen Hälfte zwei reißkraft stufende, gegen einander
gerwandete Löwen, in der unteren die Initialen V S, folgt bei
Exiguit. - Hand der beiden letzten Aufsätze des 17. Jf.

II Bl. + 370 P., von Bernall bis P. 175 paginiert.

31,8 x 19,8 cm. Schriftgröße innerhalb eines mit Finta gezogenen
Rasterts 28,5 x 15,1 cm. - Ungesetztan 37 Zeilen. Die ersten
Zeilen der Überschriften sind sehr nahe Wort jedes Artitels
in größerer kalligraphischer Schrift. - Einband vom Ende
des 17. Jf.: Pergament. In zwei gleiche Teile gebunden
ungewissen. Auf dem Rücken weißer Pergament, von H. Jf.
Lannoilli überschrieben: Satzungen der Stadt Lucern von 1588.

Der löblichen Stadt Lucern Recht von 1588 mit
späteren Zusätzen bis 1682.

Bl. I^o die Aufsatzvorworte. Bl. I^o bis II^o leer.

Bl. P. 1 Titel: Der löblichen Stadt Lucern Recht, vnd Wohl-
hergebrachte Saxung vnd ordnung | zur notwendiger
erhaltung Trichtß vnd Rächtß, vnd | einer Christlichen
wohlgeordneter Polickey vnd Regimentß, | auch gemeiner
Stadt vnd derselben Burgeren vnd | Vnderthanen zur Statt
vnd Landt zur guttem auch friedlichen Wassen...
dienstlich. Text von Neuwem wider übersehen corrigiert |
vnd gebessert... vnd beschlossen... auf St. Joann- | nis Euange-
listae tag in dem Jahr... 1588. | daß man nembt daß |
Wunderbarlich Jahr. |

Der vollständige Titel bei A. Jf. von Bagaffar, in Rechts-
quellen des Kantons Lucern, in Zf. f. schweiz. Recht 5 (1856),
II, P. 9 f. und bei Bagaffar, Rechtsquellen des Kantons
Basiliens Lucern, S. 14 u. 15, Luc. 1858, P. 16.

U. 2. 3: Umb Morgengab vund \ Kram.

1. Wan Eheleuth hie zu vnser Statt Lucern in der Ehe
zusammen kommdt vnd mit einander ofentlich zu
Kilchen \ vnd strassen gandt ...

Ein Titel siud von einem jüngern Gaud mit Bleistift am
Rand nummerirt von 1 bis 101 (U. 123) vnd von ^{I (U. 47)} II (U. 125) bis
XIX (U. 153). Am fuden von Titel wird in verschiedenen Formen
auf das Original des Urkunden verwiesen: U. 4: Vide in
originali N. G. L. Statt Rächt so vff dem gericht buß alhie
vffbehalten wird. vnd ähnl., wobei die Blattzahl des Originals
angewiesen wird.

Spätere Zusätze finden sich U. 28 zu Tit. 18 (Wie man Witwen
vnd Weisen... bevoget soll) vom 11. Febr. 1644 bzw. 27. März
1645, unterschrieben: unterschrieben Leopoldt Cusatt.

U. 32 f zu Art. 21 (Sitt was Form vund was man Testament...
theon möge): Dieser Zusatz ist N^o 1679 im Herbst vor den
täglichen Rächten gemacht \ vnd uf den folgenden vffritt
der H. G. Landtvögten erstgedachten Jahres \ in allen ordi-
nantzen inzusetzen... befohlen worden... uf Johanni
Quang. 1679 in St. Zettlers Cappell.

U. 45 zu Art. 34 (Umb Pfänder... vnd Verbieter...) Einführung
uf Montag vor der Herrensafnacht 1663; U. 46: vom 8. Juni
1663; 5. Juli 1675.

U. 47: Art. I: Ansehen vnser Gnädigen Herren Bürgschafften
halben heimbcher für die fremden... vff Vincula Sepi
Jo 1607. Unterschrieben: Host Pfiffer Stattschreiber.

U. 58 f zu Art. 43 (Was Rächt syge umb ein gwärd oder Landts-
gwärd) vom 9. Aug. 1663; unterschrieben: Stattschreiber Hartman.

U. 60-62 zu Art. 44 (Umb nächer kauff vund zügig der Güetteren...)
vom 9. Aug. 1663; unterschrieben: Stattschreiber Hartman.

U. 62 f zu Art. 44: Ferner umb Zugrecht, vom 12. März 1678;
unterschrieben: Stattschreiber Pfifer.

U. 68-70 zu Art. 50^a (Ligender Güetteren halber so in Todt Händ
verhandlet... werdent) vom 27. Mai 1678; unterschrieben: Host
Pfifer Stattschreiber.

- P. 125: Art. II (Wien und Saltz Kauuffs halb) .. Dessen handt h. G. H.
die von Baden durch ein schreiben warren lassen. Actum
Fritagß nach Cucus Erhebung St. 1589.
- P. 126: Art. III (Uff Sanct Anthoni Tag Anno 1607 handt h. G. H.
127. die hierzu Verordnete alß Junker Casper Piffer, Vogt
Sebastian Schindler, Hauptman Nicolaus Bircher ...
Vogt Hans Janß ... den Artikel wägen hindersichghan
der Rossen vnd Rinderwecks ... erläuteret ...
- P. 127f: Art. IV (Artickell vß h. G. H. ansäcken buoch antreffendt hinder-
sich gehns der Rossen halb) vom Mittwoch nach Trimm
Raym 9. Jan. 1630; bestätigt 21. Mai 1649. und
7. Juli 1673, 7. Junimon. 1677.
- P. 130 f: Verzeichnus der Hauptmängen vnd Listeria der Rossen ...
Rom 9. Nov. 1679
- P. 131 f: Uff denn 7. tag Hornung 1638 Habendt h. G. H. Schultheiß
Rhät hundert ... angesehen, daß alle Keuf vndt märkt ...
vor ihrem ... Statgericht ordentlich gefertigt ... werden ...
nach Verzeichnis des Büßbüßers und des Gerichtsmitgliedes
- P. 132: Reuff, vom 10. Jannar 1665 betr. außzeitigab Esßwein
vom Gericht.
- P. 133 f: Mandat betr. das Borger Jungen hindersichgehnen
Lütken vff Sonntag dem 27. Augustmonat 1657.
- P. 134: Art. Art. VII: Extract vß der Statgerichts Fürsprechen Eydt
vom 11. Horn. 1644.
- P. 134-140: Art. VII [?]. Mandat betr. die Gülden vom 4. Mai 1647.
Regl. Engaffar, Büßbüß. von Lützen, Luf 14/15 (1858), 88f.
- P. 140: Gemeiner Besetzern Eydt. Undertint.
Erkandtnus vnd Befelch vom 3. Jun 1651, daß Richter
und Gericht keine Keuf noch tusch-fergen solln, es seient
denn bedersits ingesepne burger vndt bisäßen.
- P. 141: Abschrift des Urkundts geben dem 10. Herzen 1643. (Art. XI)
- P. 142-143: Art. XI: Mandat vom 23. Okt. 1653 gegen Wißbüßer in
Wiltz und Wimpfontfünfern auf der Landpfaff.
- P. 144-145: Soprascritta. Art. XII: Schreiben von Lüngenweiser und

Rat der Stadt Zürich an Singorenmeister und Rat der Stadt
Luzern vom 6. Mai 1639: Intercession zu Gunsten der
Widwen des Zürcher Singors Hans Kasper Höber, des fünf-
hundert, um Auszahlung ihres Gründerbaus an den in
Luzern Wohnenden Hans Kraut von Uri.

P. 145-147: XIII. Declaration vor Nieu und | Alt Tricht vor
A. G. Herrn | Rath und 100 abgehört und bestätigt | et
N^o 1653.

Auf: Alls dan leider theils durch vertruw der leuten, theils
durch gehelingen abfaal der güetere dieser Zeit nicht allein
vill | güetter uf die handt vill kommen, sondern auch
dardurch vill darauf | verschriben zinsgulten undt zählungs-
brief in gefahr, ja gaar zum | verlust gerathen ...

[P. 146] ... welches dan uf den 10. gbris ... einhellig erklärt,
daß welche gült sin ordentliche gewüsse | insatzung habe
undt dergestalt befinde wie brief undt Sigell | in sich halte
solche bei ihren gesetzten underpfanden verbliben undt wegen
abgangs der güetteren ziten undt keiffen nicht widerß | zu greifen
gewalt haben solle. Ob aber ein ansprächer mit siner | gült
sich betrogen finde ... daß alldan ... ein solcher ansprächer umb
sin verlust bei | anderen dessen liegenden güetern sich zu
erholen ... gewalt haben solle. Eben ein | [P. 147] solches ... recht
sollen auch die Kaufzählungen haben ...

P. 147-148: XIV. Attestation der Herrn von Uri | Landt Recht daß
hindersich gahnt der ungerächten | pfenwartes halber.
vom 20. April 1673. betr. Pfunde - und Wasspandel.
Unterz: Klug Ludwig Imhoof | zu Uri landtschreiber.

P. 148-150: XV. Hans Rudolf Lorino [?], Bischof und der Gnrist
der Stadt Zürich bestünden auf Verlangen des Rechts-
und des Herrn als Erbschaft des Rathmann
Hans Herrn Bischof in siner Bischofs Verding abfallens
gegen sinen Luzerner Singer, was Zürcher Rath si
in Verpflichtungen gegen den Obligationen verpflichtet, nament-
lich gegen den gegenüber, dat. 4. Nov. 1676.

- P. 150-151: XVI. Landtrecht der Herren von Küssnacht, das namlich derjenige, so by ihnen in Rechten vnderliegt, auch die Kosten, so deswegen aufgangen, vstragen müssesse.
Jahr 19. Wintermon. 1670. Untanz.: Sebastian Heiliman scribeß usß befehl N. H. den Rätten.
- P. 151-152: XVII. Extract vß Unseren Gnädigen Herren der Stadt Lucern | Rathsprotocoll den 18ten Septembriß Anno 1671.
Auf.: Vff beschreuen anzug von Mg. H. antrefende daß die | Gerichtsgeschwornen in der grafschafft Willisau, waß von | ufffählen herzfleißbe vnd gefertiget werde, sie daß fertiggelt pretendieren ... erkent, wan einer mit noth oder zwang die güeter an | ufffählen an sich lösen vndt nemmen müöste, solle alßdan | der halbe tax deß fertiggeldß erlegt werden...
- P. 152: XVIII. Attestation der Stadt Sege daß sie unsere Burger vndt bisäßen den | Ihrigen gleich halten, | anläßlich nimm Bürgersfordernung des Lützerner Bürgers Gerns Gott Gölöwin bei nimm Anfall in Udswil. Untanzfriabur: actum den 11ten Marti 1682 | Stattdreiber Schneider in Sursee.
- P. 153: ^{XVIII.} Extract vß Unseren gnädigen Herren der Stadt Lucern Rathsprotocoll d. 17. tag xbris Anno 1664.: Züm Inuentionen sollen in gesunden wie in der Krautzeit selber gefäßlichen Zeiten die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiber anordnet werden.
- XX: Umb verbieten Burger gegen Gast.
Wir habendt gesagt, vndt wöllent daß für Unser | Stattdrecht halten, wan ein Burger oder Burgerin ... ihrer schuld oder dessen, | so ihnen ein Gast oder frönder soll, in sorgen stunden nit bezahlt werden mögen: darumb hatt ein Schultheiß | gewaltt, ihnen ein verbott zue erlauben, auf deß gasts | quott, ob sye gleich zue Hochzyten, Fyrtigen oder in vnser | beyden Irässer ... [P. 154]: ... Vide Originale vß dem | Stattdgerichtheuß fol. 93.
- P. 176 fört die alte Pergaminung auf. Rufft niton die Küssnater Register, aber die Eintr. 177-320 sind abanso lant wie P. 155-176.

P. 321 mit bay.: Haupt Register aller artiklen der Ordnung | nach, so in dem Stadt Recht begrifen. |

1. Umb Morgengab undt Kram. fol. |

Die Vaitanzoffen sind nicht ausgefüllt, die Ordtalzimmer
von den jüngeren Herrn mit Bleistift vorangefügt.

P. 331 Pfl. Sieges Hauptregister: XVIII. Attestation der Stadt Surbe ...

Item von den jüngeren Herrn mit Bleistift hinzugefügt:

XIX. Inventierens halt. |

XX. Verbieten Burger gegen Gast. |

P. 332 laux.

P. 333: Volget das Register des Buchs [alphabet. nach Schlüsselwörtern].

NB. daß die vorere Zahl bedeutet daß Original | Statrecht
so allhie vff dem Stadtgerichtshaus vffbehalten wird, vff
daß man also bald in | besagtem Original die Artikel,
vndt Sachen, so man sucht auch finden | könne. |

A | Abgestorbener Gemachels Barschaft. Fol. 9 " 11 | ...

P. 359 Pfl.: Huereder. Fol. 81 = 147.

P. 360-370 laux.

Redaktor des Fassung des Stadtraths von 1588 war der
Stadtreiber Rennard Luffat.

Das Stadtrath in seiner ältesten Fassung mit dem letzten
Niratal des 15. Jf. mit Zusätzen ist hg. von A. Jf. von Ingesser
in Z. f. schweiz. Recht 5 (1856), II, p. 16-92. Eine dritte Rezension
ist 1706 in Luzern bei Anna Felicitas Herlikin, Frau Simon-
centium Theodorium Herlikin vertriebt, mit Titelblatt von
Hof. Div. Güter in Basel, gestochen von J. J. Herlikingen in Basel,
verfassen unter dem Titel: Municipale oder Stadt-Recht
der löblichen Stadt Lucern... erleutret, erbessert, und erneuert.

Luzern bei: 1) 1 Bl. Mz.: Stadtrath, mit bei Lucern, 30, 7 x 18, 9 cm.

publiziert: Grundordnung aus... der Stadt Lucern Stadt-Rechten
ausgezogen. 18. Jf. 2) im Zettalyen. 19. Jf. Ordnung aus Bl. XXXVII. 8. 1580

12. Jänner unter dem für Rübenil geltende Fassung.

Basel 7. Dez. 1942.

Gustav Binz

C. VIII. 40.

Geschaut von Prof. Hof. Bissell, ^(Zettel 30) von dem Hand von Alt-Rechtschreiber Anton Schilz von Zugger mit Brief vom 21. Febr. 1858 geschaut in folgender Art (H. I^o oben). Zugger's eigenhändiger Kapitulummarkt abhandelt. - pag. 84: Oberwärts viertelriges Blayen, in der oberen Hälfte zwei reifere Pfunde, gegen einander gewandete Löwen, in der unteren die Initialen V S, folgt bei Einseit. - Hand der beiden letzten Tafelzettel des 17. Jf. -

II Hll. + 370 R., vom Schreiben bis R. 175 paginiert. -

31,8 x 19,8 cm. Schriftgröße immerhalb eines mit Finta gezogenen Raums 28,5 x 15,1 cm. - Ungedruckt. 37 Zeilen. Die ersten Zeilen der Überschriften sind sehr nette Wort jedes Absatzes in größerer kalligraphischer Schrift. - Einband vom Ende des 17. Jf.: Pergament. In zwei geraden Seiten Einbänder angegriffen. Auf dem Rücken weißer Papierfeld, von H. Sch. Karnoilli überschrieben: Satzungen der Stadt Lucern von 1588.

Der löblichen Stadt Lucern Recht von 1588 mit
späteren Zusätzen bis 1682.

H. I^o die Kapitulummarkt. H. I^o bis II^o leer.

H. V. 1 Titel: Der löblichen Stadt Lucern Recht, vnd Wohlhergebrachte Satzung vnd Ordnung zur notwendiger erhaltung Trichtß vnd Rächß, vnd einer Christlichen wohlgeordneter Pollicey vnd Regimentß, auch gemeiner Statt vnd derselben Burgeren vnd Vnderthanen zur Statt vnd Landt zur guttem auch friedlichen Wassen... dienstlich. Text von Neuem wider übersehen corrigiert vnd gebessert... vnd beschlossen... auf St. Joans- (sic) Euangelistae tag in dem Jahr... 1588. daß man nembt daß Wunderbarlich Jahr.

Der vollständige Titel bei A. Jf. von Zugger, in Buchdrucken des Kantons Lucern, in Zf. f. schweiz. Post 5 (1856), II, S. 97. und bei Zugger, Buchdrucker der Stadt und Republik Lucern, S. 14 u. 15, Luc. 1858, S. 16.